

1. **Allgemeines**
Die vorliegenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen der Schaad AG Luterbach und ihren Vertragspartnern vereinbarten Offerten, Auftragsbestätigungen, Werkverträgen, Aufträgen und Rechnungen.
Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich. Es gelten die SIA Norm 118 und die SIA Norm 380/7, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.
2. **Rechtsgeschäftsabschluss**
Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.
An Plänen, Zeichnungen und anderen Geschäftsunterlagen behält die Schaad AG alle Rechte. Insbesondere dürfen Unterlagen der Schaad AG nur nach vorgängiger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
3. **Offerten & Preise**
Unsere Offerten sind 90 Tage ab Offert-Datum gültig. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden.
Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.
Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.
Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.
4. **Lieferfrist**
Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Verspätung von Zahlungen, Lieferverzug von Lieferanten, nachträgliche Änderungen der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder der Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.
5. **Zahlungsbedingungen**
Die Rechnungstellung erfolgt gemäss unseren Offerten. Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind (z.B. Skonto innert 10 Tagen). Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% sowie im Inkassofall zusätzliche Gebühren zu bezahlen.
Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines sind alle Rückhaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen (Art. 152 SIA 118).
Der Vertragspartner anerkennt die AXA Winterthur als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.
6. **Gewährleistungsansprüche**
Die Schaad AG liefert ein mängelfreies Werk ab. Dies mit der Massgabe, dass allfällige Mängel bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruches unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen nach Ablieferung, resp. Inbetriebnahme, schriftlich zu rügen sind. Die in Lieferanten-Prospekten und -Skizzen angegebenen Modell-darstellungen, Abmessungen und Gewichte, sind unverbindlich und unterliegen produktions- und modellabhängigen Abänderungen. Derartige Abänderungen stellen keinen Mangel dar. Schadensansprüche gegen Schaad AG aus dem Titel der Mangelhaftigkeit eines Produktes, welcher Art auch immer, insbesondere in Bezug auf den Mangel selbst, wie Mangelfolgeschäden aller Art sind ausgeschlossen.
7. **Garantie**
Die Schaad AG gewährt für alle eigens gelieferten und installierten Produkte und Installationen eine Garantie von 2 Jahren. Dies bezogen auf ordnungsgemässe Funktion. Diese Garantie gilt ab dem Tag der Erstinbetriebnahme, spätestens aber 3 Monate nach Ablieferung, unter der Voraussetzung der spezifizierten Rahmenbedingungen (z.B. Brennstoff, Kamin, Umgebungsbedingungen, etc.). Die Garantie erlischt, sofern die vom Hersteller und der Schaad AG vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht, nicht fristgerecht oder von einem hierfür autorisierten Unternehmen durchgeführt werden und vom Kunden die vom Hersteller und der Schaad AG vorgeschriebenen Reinigungsintervalle nicht eingehalten werden.
Die Garantie gilt nicht für Verschleissteile wie z.B. Filter, Brennerdüsen, Anoden, Brausen, Schläuche usw. Die von der Schaad AG zugesagte Garantie gewährt nur Anspruch auf Reparatur oder Austausch, jedoch keine darüber hinausgehenden Ansprüche wie Schadensersatzansprüche aller Art, welche ausgeschlossen sind. Die Schaad AG haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden.
8. **Rücknahme und Stornierungen**
Über die Rücknahme gelieferter Waren und die Stornierung von erteilten Aufträgen entscheidet allein die Schaad AG oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht.
Im Falle einer Gutschrift erfolgt folgender Abzug:
 - min. 20% für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung
 - min. 50% für Apparate die nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabriktischem Zustand sind.
9. **Bauseitige Leistungen**
Folgende Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (solche die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind), sind in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen und werden damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt:
 - Alle baulichen Arbeiten, wie Erstellen und Zumauern von Durchbrüchen, Wandschlitzten, Sockel für Apparate & Maschinen
 - Alle Bohr-, Spitz-, Diamantbohr- und Diamantfräsarbeiten
 - Dach- und Wandbefestigungen von ins Freie führenden Leitungen
 - Futterrohre und Aussparungen für Futterrohre
 - Alle Gipser-, Schreiner-, Gärtner- und Maurerarbeiten
 - Alle Elektriker-Arbeiten falls nicht speziell in der Offerte erwähnt
 - Provisorische Inbetriebnahmen während der Bauphase
 - Austrocknung von Unterlagsböden
 - Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Baugrund
 - Baustrom und Bauwasseranschlüsse
 - Zur Verfügungstellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Materialraum während den Bauarbeiten
10. **Rechtsgrundlagen**
Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118 soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.
11. **Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Solothurn